



Allgemeines Leistungsbewertungskonzept der Realschule Heinsberg



Ein junger Mensch ist mehr als ein
Computer, der gefüttert werden muss.
Leben lernen ist die höchste Wissenschaft.
(Phil Bosmanns)

1. Organisatorisches

Das vorliegende Konzept wurde im Jahr 2013 durch eine Steuergruppe erarbeitet. Die Überarbeitung erfolgte 2017 durch eine entsprechende Arbeitsgruppe aus Lehrer, Eltern und Schülern.

Die vorliegende Fassung wurde von den Fachkonferenzen präzisiert, in der Lehrerkonferenz beraten und von der Schulkonferenz beschlossen.

Die Eltern werden auf der ersten Klassenpflegschaftssitzung eines Schuljahres über das Allgemeine Leistungskonzept der Städt. Realschule Heinsberg informiert.

Darüber hinaus kann das Allgemeine Leistungskonzept genauso wie die Lehrpläne aller Fächer mit den darin enthaltenen fachspezifischen Leistungskonzepten jederzeit im Sekretariat der Schule eingesehen werden.



2. Vorbemerkung

Mittelpunkt der Arbeit unserer Schule sind die SchülerInnen. Ihre optimale Förderung und Entwicklung ist das Ziel.

Die SchülerInnen werden durch den Unterricht, die Erziehung und die Atmosphäre an unserer Schule befähigt, jetzt und in Zukunft Lebenssituationen zu bewältigen und in einer leistungsorientierten Gesellschaft zu bestehen.

Ziel des Allgemeinen Leistungskonzeptes

Ziel des Konzepts ist es, allen Beteiligten am Schulleben, hier auch insbesondere den SchülerInnen und Eltern, die Voraussetzungen und Kriterien zur Leistungsbewertung transparent zu machen und nachvollziehbar zu erklären. Für die Schüler und auch die Eltern muss die Bewertung transparent sein.

Die Zuordnung von Bewertungen und bestimmten Leistungen muss eine sachgerechte Gewichtung erkennen lassen. Die Schüler müssen die eigenen Defizite erkennen und aufarbeiten können.

Dies ist für die vertrauensvolle und zielgerichtete Arbeit, die wir an der Städtischen Realschule Heinsberg leisten, eine entscheidende Basis.

Ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen werden hier im Folgenden die Maßstäbe für die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen bzw. sonstigen Leistungen festgelegt, die für alle KollegInnen verbindlich sind.

Festlegung zur fächerspezifischen Bewertung von Klassen- und Kursarbeiten

Die Fachschaften spezifizieren in den Fachkonferenzen intern neben den inhaltlichen und methodischen Aspekten die Besonderheiten der Leistungsbeurteilung, die sich aus den jeweiligen Fachcurricula ergeben.

Die Fachkonferenzen legen die Grundsätze der Leistungsbewertung für ihr Fach fest. Die Grundsätze sind in den schulinternen Lehrplänen festgeschrieben.

Die Fachkonferenzen überarbeiten regelmäßig die schulinternen Lehrpläne. Sie befinden sich auf dem aktuellen Stand der Kernlehrpläne, nehmen Bezug auf die derzeit im Unterricht eingesetzten Lehrwerke und geben für alle Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I konkrete Hinweise und Hilfen auch in Bezug auf die Leistungsüberprüfung und –bewertung.



Bei Nachfragen und Beschwerden

gilt folgende Reihenfolge:

1. Gespräch mit dem Fachlehrer
2. Gespräch mit dem Fachkonferenzvorsitzenden
3. Gespräch mit dem Schulleiter

Wir vermitteln Schlüsselqualifikationen,

das heißt a) fachliche Kompetenzen

b) persönliche und soziale Kompetenzen

Fachliche Kompetenzen beinhalten:

- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ¹
- Beherrschung grundlegender Rechentechniken
- Naturwissenschaftliche Kenntnisse
- Informationstechnologische Grundbildung
- Grundkenntnisse wirtschaftlicher Zusammenhänge
- Fremdsprachliche Grundkenntnisse in Wort und Schrift
- Grundlegende Elemente musisch-künstlerischer Bildung
- Grundlagen im Bereich der historischen und kulturellen Bildung
- Politisches Bewusstsein

Persönliche und soziale Kompetenzen bedeuten ²

- Lern- und Leistungsbereitschaft
- Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Konzentrationsfähigkeit sowie Selbstdisziplin, Ordnungssinn und Pünktlichkeit
- Ausdauer und Belastbarkeit
- Verantwortungsbereitschaft, Selbstständigkeit und die Fähigkeit, für etwas einzustehen
- Kritik und Selbstkritik
- Kreativität und Flexibilität (Fähigkeit entwickeln, eigene Ideen in die Abwicklung von Aufgaben einzubringen und sich in neue Aufgabenbereiche einzuarbeiten)
- Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Konfliktfähigkeit und Toleranz

¹ Die Beherrschung der deutschen Sprache ist Aufgabe in allen Fächern und findet in der Fachbenotung angemessene Berücksichtigung (vgl. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO SI, § 6 (siehe Kapitel 4 (6))

² Ihre Beurteilung findet Eingang in den Bewertungen zum Arbeits- und Sozialverhalten auf den Zeugnissen lt. Beschluss der Schulkonferenz vom 26.05.2011 (siehe Kapitel 6)



3. Gesetzliche Vorgaben als Basis der Leistungsbeurteilung in der Sekundarstufe

Die Beurteilung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I wird geregelt durch das Schulgesetz § 48 und die APO-SI § 6 und wird ergänzt durch eine Reihe von Erlassen, wie dem LRS-Erlass, dem Hausaufgaben-Erlass und dem Erlass zur Lernstandserhebung.

Schulgesetz, § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die um Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1)	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
gut (2)	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend (3)	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft (5)	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend (6)	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht



zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktesystem vorsehen. Noten- und Punktesystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.



4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-I **§ 6 – Leistungsbewertung, Klassenarbeiten**

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG NRW
- (2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.
- (3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird. (z.B.: bei Vergabe des Hauptschulabschlusses)
- (5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.
- (6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.
- (7) Bei einem Täuschungsversuch
 - a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.
- (8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.
- (9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern oder sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer



besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens oder Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

5. VV zu §6 - Verwaltungsvorschriften zu APO-SI (Auszug für Realschulen)

Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierte Aussagen hinzugefügt werden. Wer sich zu einer Arbeitsgemeinschaft angemeldet hat, ist grundsätzlich zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtet.

Zahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten

6.1.1 Für die Zahl und Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten gilt: siehe Kapitel 7.

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden so weit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden von Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3 hier gilt die **Schulordnung - § 3 Klassenarbeiten**

3.1 Klassenarbeiten am Nachmittag

Klassenarbeiten dürfen nicht am Nachmittag geschrieben werden. Mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen anstelle einer Klassenarbeit können im Rahmen der Unterrichtszeit auch am Nachmittag stattfinden.

3.2 Zahl der Klassenarbeiten, Klausuren, Leistungsüberprüfungen pro Woche, Nachschreibtermine

In der Sekundarstufe I werden nicht mehr als zwei Klassenarbeiten in einer Woche geschrieben. Dies beinhaltet auch mündliche Leistungsüberprüfungen anstelle einer Klassenarbeit. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden.

Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Für Nachschreibtermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen. ... Über Grundsätze für den Umfang und die



Verteilung der Klassenarbeiten entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 11 SchulG)

6.3 Zu Abs. 3

Für die Berücksichtigung von Lernstandserhebungen gilt Nr. 3 des Runderlasses „Zentrale Lernstandserhebung (Vergleichsarbeiten)“ vom 20.12.2006 (BASS 12-32 Nr. 4).

6.5 Zu Abs. 5

Ein Leistungsnachweis ist nur dann nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

6.6 Zu Abs. 6

6.6.1 Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldung über Leistung in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.



6. Schulinterne Vereinbarungen

Unser Konzept zur Leistungsbewertung als Element der Qualitätssicherung

Zu den Lernerfolgsüberprüfungen gehören neben a) den Klassenarbeiten b) die Lernstandserhebungen im 8. Jahrgang und c) die Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10.

Dazu gehören für unsere Schule aber auch die Parallelarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch in den Jahrgangsstufen 6, 7 und 9.

Im Sinne der Qualitätssicherung ist es Aufgabe der Fachkonferenzen Lernerfolgskontrollen zu vereinbaren und dabei die von den Fachkonferenzen beschlossenen schulinternen Lehrpläne zu berücksichtigen.

Grundsätze der Leistungsbewertung

Alle Schüler haben Anspruch auf guten lebensnahen Unterricht, ungestörtes Lernen und individuelle Förderung. Entsprechend unserer Schulordnung wollen wir unsere demokratische Grundordnung, die durch gegenseitige Wertschätzung geprägt ist, einüben und leben.

Unter einer schriftlichen Arbeit wird neben der Note für die Arbeit auch eine Note für die sonstige Mitarbeit innerhalb des jeweiligen Themas angegeben.

Bewertung von Leistungen in Arbeitsgemeinschaften

Die Leistungen in Arbeitsgemeinschaften bescheinigt mit den Bemerkungen

- mit besonderem Erfolg teilgenommen
- mit Erfolg teilgenommen
- teilgenommen.

Rückmeldung zum Arbeits- und Sozialverhalten in unserer Schule

Laut Schulkonferenzbeschluss vom 26.05.2011, das Arbeits- und Sozialverhalten bescheinigt mit den Formulierungen.

- Das Arbeitsverhalten ist überdurchschnittlich gut.
- Das Arbeitsverhalten entspricht den Anforderungen unserer Schule.
- Das Arbeitsverhalten lässt zu wünschen übrig.
- Das Sozialverhalten ist überdurchschnittlich gut.
- Das Sozialverhalten entspricht den Anforderungen unserer Schule.
- Das Sozialverhalten lässt zu wünschen übrig

Auf der Basis dieser allgemeinen Regelungen wurden von der Schulkonferenz die nachfolgenden Kriterien definiert:

1. für die Fächer mit schriftlichen Klassenarbeiten
2. für die Fächer ohne schriftliche Klassenarbeiten
3. Bewertung der sonstigen Leistungen
(Mitarbeit im Unterricht, Referat, Heft- und Mappenführung, Notendefinitionen und Beschreibung der mündlichen Leistungen)



7. Leistungsbewertung in Fächern mit Klassenarbeiten

Dazu gehören die Hauptfächer Deutsch, Englisch, Mathematik sowie in unserer Schule die Wahlpflichtfächer Französisch, Biologie, Chemie, Physik, Kunst, Sozialwissenschaften oder Technik.

Für alle diese Fächer gelten folgende Regelungen:

- Zur Ermittlung einer Gesamtnote zählen die Klassen- bzw. Kursarbeiten und die ermittelten sonstigen Leistungen jeweils 50 %.
- Für die Festlegung der Gesamtnote für die schriftliche Leistung in einer Klassen- bzw. Kursarbeit dient der unten aufgeführte Bewertungsmaßstab als Orientierungsrahmen. Der Anteil der Teilleistungen soll erkennbar sein.

Bewertungsmaßstab für Klassen- bzw. Kursarbeiten und schriftlichen Leistungsüberprüfungen:

Note	Prozent der geforderten Leistung
sehr gut	100 % - 95 %
gut	94 % - 80 %
befriedigend	79 % - 65 %
ausreichend	64 % - 50 %
mangelhaft	49 % - 25 %
ungenügend	24 % - 0 %

SchülerInnen, die aus gesundheitlichen Gründen an Klassenarbeiten nicht teilnehmen konnten, werden angehalten, versäumte Arbeiten nachzuschreiben, damit ein möglichst vollständiges Leistungsbild entsteht.

Anzahl und Dauer der Klassen- bzw. Kursarbeiten nach Jahrgangsstufe (richten sich nach der gültigen APO-SI)

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtfach	
	Anzahl	Dauer in U-Std.	Anzahl	Dauer in U-Std.	Anzahl	Dauer in U-Std.	Anzahl	Dauer in U-Std.
5	3/3	1	3/3	1	3/3	1	--	--
6	3/3	1	3/3	1	3/3	1	3/3	1



	7	8	10
Deutsch	5 (3/2)	4 (2/2)	3 +ZP
Mathematik	5(2/3)	4(2/2)	3(2/1)+ZP
Englisch	5 (2/3)	4 (2/2)	3 (1.HJ mdl.Pr) + ZP
Wahlpflichtunterricht			
Chemie	5(3/2)	4 (2/2)	4(2/2)
Biologie	5 (3/2)	5 (3/2)	4(2/2)
Französisch	6 (3/3)	5(3/2)	4(2/2)
Technik	5(3/2)	4(2/2)	4(2/2)
Informatik	5(3/2)	4(2/2)	4(2/2)
Kunst	5(3/2)	4(2/2)	4(2/2)
SoWi	5(3/2)	4(2/2)	4(2/2)

Planung von Klassen- und Kursarbeiten

Klassenarbeiten bedürfen einer zielgerichteten Vorbereitung und Übung im Unterricht. Sie basieren auf den gemeinsam vereinbarten Absprachen der schulinternen Lehrpläne.

Die Termine für die Klassenarbeiten werden von der jeweiligen Lehrperson festgelegt und in den Terminplan eingetragen.

Die Woche zum Schreiben der Kursarbeiten der Differenzierungskurse wird durch Absprache der beteiligten Lehrpersonen terminiert und in den Terminplan eingetragen. Sie haben Vorrang vor den anderen Klassenarbeiten. Die Planung berücksichtigt die gleichmäßige Verteilung der Arbeiten.

Schlussfolgerungen aus den Lernzielkontrollen

Die Ergebnisanalyse von Lernzielkontrollen kann Aufschluss geben über

- den Lernzuwachs und die Defizite der gesamten Gruppe
- den Lernzuwachs und die Defizite einzelner Schüler
- die Leistungsverteilung bzw. Heterogenität innerhalb der Gruppe
- den Leistungsstand der Gruppe in Relation zum Jahrgang bei Lernstandserhebungen und Zentralen Abschlussprüfungen

Sie wirft die unterschiedlichsten Fragen auf, wie die nach

- der Qualität und Treffsicherheit der Leistungsüberprüfung selbst
- dem Verhältnis von unterrichtlicher Vorbereitung und Lernerfolg
- den Unterrichtsmethoden
- der Vermittlung von Methodenkompetenzen auf Seiten der Schüler
- einer angemessenen Förderung aller Schüler (siehe Förderkonzept)
- dem Beratungsbedarf



Sonstige Leistungen in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten

Für die Bewertung der „sonstigen Leistungen“ in Fächern mit Klassen- bzw. Kursarbeiten gelten die „Allgemeinen Aspekte zur Bewertung der sonstigen Leistung“ unter Kapitel 6.

Sich den Fragen, die sich aus der Leistungsbewertung ergeben, im Einzelnen zu stellen, ist im Sinne einer Qualitätsentwicklung unerlässlich und Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer.

SchülerInnen der Klassen 9 und 10 mit einer mangelhaften Leistung in mindestens einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch auf dem Zeugnis oder mit einem Notenbild der Klassenarbeiten, das nur ausreichend und mangelhafte Ergebnisse zeigt, werden in entsprechenden Gruppen im Rahmen des Ergänzungsunterrichts gefördert. Die Bewertung erfolgt für diesen Ergänzungsunterricht erfolgt mit den Bemerkungen „mit besonderem Erfolg teilgenommen/mit Erfolg teilgenommen/teilgenommen“.



8. Leistungsbewertung in Fächern ohne Klassenarbeiten

Da im Pflichtunterricht keine Klassenarbeiten und keine Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung im Unterricht ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“.

Die Fächer zählen zu den so genannten mündlichen Fächern, bei denen in erster Linie die Mitarbeit (Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung vgl. 6) im Unterricht die Grundlage für die Bewertung der Leistung bildet.

Die Leistungen werden von der Fachlehrkraft beobachtet und in regelmäßigen Abständen festgehalten.

Die einzelnen Fächer bzw. Fachbereiche erschließen ergänzende Beurteilungsmerkmale, die im schulinternen Lehrplan der Fächer festgeschrieben sind.

Rahmenbedingungen der schriftlichen Leistungsüberprüfung (Tests) in Fächern ohne Klassenarbeiten

Hierfür gilt:

Für die Festlegung der Note einer schriftlichen Leistungsüberprüfung/Test dient der unten aufgeführte Bewertungsmaßstab als Orientierungsrahmen. Der Anteil der Teilleistung soll erkennbar sein.

Bewertungsmaßstab für Klassen- bzw. Kursarbeiten und schriftlichen Leistungsüberprüfungen:

Note	Prozent der geforderten Leistung
sehr gut	100 % - 95 %
gut	94 % - 80 %
befriedigend	79 % - 65 %
ausreichend	64 % - 50 %
mangelhaft	49 % - 25 %
ungenügend	24 % - 0 %



9. Allgemeine Aspekte zur Leistungsbewertung der sonstigen Leistungen

Sonstige Mitarbeit

Zu den „Sonstigen Leistungen“ gehören nicht nur mündliche Beiträge, sondern auch unabhängig von den Klassenarbeiten erbrachte schriftliche Leistungen, wie z.B. schriftliche Übungen, Protokolle, Führen einer Mappe oder eines Heftes und Ähnliches. Diese müssen einen angemessenen Anteil der Note ausmachen.

Hausaufgaben – Schulordnung NRW

4.1 Grundsätze

Hausaufgaben sollen die individuelle Förderung unterstützen. Sie können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm hinführen, ...

4.3 Hausaufgaben an Schulen ohne gebunden Ganztags

Schulen stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht, an Wochenenden sowie an Feiertagen keine Hausaufgaben machen müssen.

4.4 Zeitlicher Umfang von Hausaufgaben

Hausaufgaben sind so zu bemessen, dass sie, bezogen auf den einzelnen Tag, in folgenden Arbeitszeiten erledigt werden können:

In der Sekundarstufe I für die Klassen 5 bis 7 in 60 Minuten

für die Klassen 8 bis 10 in 75 Minuten

4.5 Überprüfung, Benotung und Anerkennung von Hausaufgaben

Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet. Sie werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung.

Bewertung „Sonstige Mitarbeit“

Im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ wird beurteilt, inwieweit die Schülerinnen und Schüler vor allem zu mündlichen Beiträgen im Rahmen des Unterrichtsgeschehens fähig und bereit sind.

Die Maßstäbe und Instrumentarien dieser Bewertung zu entwickeln zu vereinheitlichen und transparent zu machen, ist Aufgabe der Fachkonferenzen.

Mündliche Mitarbeit im Unterricht

Sachbezug

- Quantität und Qualität der Meldungen
- Relevanz der Fragestellung
- Sachliche Richtigkeit
- Ausführlichkeit, Vollständigkeit
- Berücksichtigung erworbener Kenntnisse, Begriffe und Methoden
- Anforderungsstufe (Reproduktion, Reorganisation, Transfer, Problemlösung)
- Kreativität der Beiträge



Lerngruppenbezug

- Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Gruppe
- Fortschritt für den Unterricht
- Bezug auf Beiträge anderer Schüler
- Hilfestellung für andere Schüler
- Leistungen in Partner- und Gruppenarbeit
- Leistungsvergleich zu anderen Schülern

Individueller Bezug

- Persönliche Entwicklung des Schülers
- Abgabe zusätzlicher Leistungen
- Verteilung der Mitarbeit in den Stunden
- Verteilung der Mitarbeit im Beurteilungszeitraum
- Nutzung der persönlich-individuellen Möglichkeiten
- Engagement, Fleiß

Heft- und Mappenführung

Inhaltliche Aspekte

- Sachliche Richtigkeit
- Informationsvielfalt
- Sachrichtige Gliederung der Mappe
- Erläuterung von Fachbegriffen und Sachverhalten, Definitionen, Abbildungen, Karten, Diagrammen
- Relevanz der enthaltenen Informationen, Sachbezug
- Nachvollziehbare und schlüssige Texte
- Aussagekräftige Stichwortlisten

Formale Aspekte

- Vollständigkeit (Hausaufgaben, Arbeitsblätter, Tafelbilder)
- Einhaltung von Abgabeterminen
- Inhaltsverzeichnis bzw. Seitennummerierung

Gestalterische Aspekte

Erscheinungsbild

- Handschrift, saubere Korrekturen von Fehlern
- Einwandfreier Hefter oder Mappe (nicht geknickt, ordentliches Erscheinungsbild)
- Ordentliches, sachliches Deckblatt (Name, Klasse, Fach, Schuljahr, Skizze oder Abbildung)
- Blätter ordentlich eingehftet



Seitengestaltung, Übersichtlichkeit

- Überschriften hervorgehoben, Datum am Rand
- Gleiche und gerade Ränder
- Freiraum zwischen den Abschnitten
- Abbildungen mit Untertiteln versehen
- Wichtiges hervorgehoben
- Unterstreichungen, Markierungen, Merkkästen
- Gerade Striche bei Tabellen und Rahmen

Vortrag, Referat

Inhaltliche Aspekte

- Sachliche Richtigkeit
- Informationsvielfalt
- Erläuterung von Fachbegriffen und Sachverhalten, Definitionen, Abbildungen, Diagrammen, Karten
- Relevanz der enthaltenen Informationen, Sachbezug

Vorbereitung

- Wahl eines eigenen Schwerpunktthemas, Eigenständigkeit der Bearbeitung
- Informationsquellen aus dem eigenen Umfeld
- Zusammentragen von verschiedenen Materialien
- Auswahl des Materials, Zusammenfassung der gewählten Themenaspekte
- Vorbesprechung mit dem Lehrer, Fragen durch den Schüler, Aufnahme von Verbesserungsvorschlägen

Mündliche Präsentation

- Vorstellung des Themas und der Gliederung
- Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit
- Lautstärke, Betonung, Pausen
- Einhalten der Vortragslänge, Zeiteinteilung
- Blickkontakt zu den Zuhörern
- Beantwortung von Fragen